

Bundessozialgericht
12 RJ 62/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet am
30. September 1965

Beklagte und Revisionsklägerin,

gegen

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 30. September 1965 durch

Senatspräsident	R a a c k , Vorsitzenden,
Bundesrichter	S c h m i d t h a l s und
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s ,
Bundessozialrichter	G l a d e b e c k und
Bundessozialrichter	K r i e g

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
5. Dezember 1962 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Klägerin die Hinterbliebenenrente gemäß § 1265 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aus der Rentenversicherung ihres von ihr geschiedenen und am 26. Januar 1960 verstorbenen, früher rentenversicherungspflichtig tätig gewesenen Ehemannes Alfred S. zusteht. Die Beklagte und das Sozialgericht (SG) Düsseldorf haben die Rente verweigert, das Landessozialgericht (LSG) hat sie zuerkannt.

Die Ehe der Klägerin war auf die Klage ihres Ehemannes durch das am 18. April 1952 verkündete und am 8. Juni 1952 rechtskräftig gewordene Urteil des Landgerichts Wuppertal aus § 48 des Ehegesetzes ohne Schuldausspruch geschieden worden.

Am 22. April 1953 verurteilte das Amtsgericht (AG) Langenberg den geschiedenen Ehemann der Klägerin, an die Klägerin eine wöchentliche, im voraus zahlbare Unterhaltsrente von 5,-- DM zu zahlen.

Der geschiedene Ehemann heiratete am 31. Juli 1953 zum zweiten Male. Er arbeitete bis zum 30. Juni 1957. Vom 1. Juli bis 23. Juli 1957 wurde er stationär im Krankenhaus behandelt, gesundete aber trotz einer Kur nicht mehr, wurde ausgesteuert und mit seiner zweiten Ehefrau von Januar 1958 bis einschließlich März 1959 vom Sozialamt der Stadt Langenberg unterstützt. Rückwirkend vom 21. Dezember 1957 an bewilligte die Beklagte dem Versicherten Rente wegen Berufsunfähigkeit in Höhe von 167,90 DM monatlich, die ihm vom April 1959 an laufend gezahlt wurde.

-3-



- 3 -

Die Klägerin will bis zur Erkrankung des geschiedenen Ehemannes im Jahre 1957 von diesem regelmäßig Unterhalt erhalten haben. Später hat der Versicherte der Klägerin keinen Unterhalt geleistet.

Das LSG verneinte die Voraussetzungen der ersten Alternative des § 1265 Satz 1 RVO, bejahte aber diejenigen der zweiten Alternative. Das Urteil des AG Langenberg vom 22. April 1953 sei ein "sonstiger Grund". Es sei auch bis zum Tode des Versicherten wirksam geblieben. Das Urteil sei nicht nach § 323 der Zivilprozeßordnung (ZPO) abgeändert worden. Auch sei die Zwangsvollstreckung nicht nach § 767 ZPO für unzulässig erklärt worden.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Gegen das Urteil hat die Beklagte Revision eingelegt.

Die Beklagte meint, das rechtskräftige Unterhaltsurteil vom 22. April 1953 sei kein "sonstiger Grund" im Sinne des § 1265 Satz 1 RVO. Hierunter seien nur materielle Anspruchsgründe zu verstehen. Der sich aus dem rechtskräftigen Titel ergebende Vollstreckungsanspruch sei nicht materieller, sondern prozessualer Natur. Die Rente an die frühere Ehefrau habe Unterhaltersatzfunktion. Die frühere Ehefrau solle das erhalten, was ihr zur Zeit des Todes des Versicherten zugestanden habe. Ohne einen realisierbaren Unterhaltsanspruch könne aus § 1265 RVO kein Rentenanspruch entstehen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 5. Dezember 1962 aufzuheben und die Berufung zurückzuweisen.

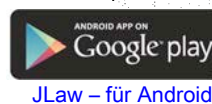
Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

II

Die Revision ist begründet. Das angefochtene Urteil war aufzuheben, soweit der Hinterbliebenenrentenanspruch gemäß § 1265 Satz 1 RVO streitig war. Wegen des Hinterbliebenenrentenanspruchs gemäß § 1265 Satz 2 RVO mußte die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden.

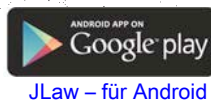
Die Klägerin hätte Anspruch auf die Rente nach § 1265 Satz 1 RVO - erste Alternative -, wenn der Versicherte zur Zeit seines Todes Unterhalt nach den Vorschriften des Ehegesetzes zu leisten hatte. Da das Scheidungsurteil keinen Schuld- ausspruch enthielt, hatte der Versicherte als derjenige, der die Scheidung verlangt hatte, gemäß § 61 Abs. 2 des Ehegesetzes der Klägerin Unterhalt zu gewähren, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der geschiedenen Ehegatten und der nach § 63 des Ehegesetzes unterhaltspflichtigen Verwandten des Berechtigten der Billigkeit entsprach. Es ist nichts dagegen zu erinnern, wenn das LSG hierzu festgestellt hat, daß der Klägerin nach § 61 Abs. 2 des Ehegesetzes kein Unterhaltsanspruch zustand, weil der Versicherte vom 1. Juli 1957 an krank und ohne Arbeitseinkommen war, zusammen mit der zweiten Ehefrau bis einschließlich März 1959 vom Sozialamt der Stadt Langenberg unterstützt wurde und seit April 1959 Rente wegen Berufsunfähigkeit in Höhe von monatlich 167,90 DM erhielt.

Auch die dritte Alternative des § 1265 Satz 1 RVO versagt als Anspruchsstütze: Der Versicherte hat im letzten Jahr vor seinem Tode der Klägerin keinen Unterhalt geleistet.

-5-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Die hier streitige Auslegung der zweiten Alternative des § 1265 Satz 1 RVO ist durch den Beschluß des Großen Senats des Bundessozialgerichts (BSG) vom 27. Juni 1963 (BSG 20, 1 ff) geklärt. Der Große Senat hat ausgesprochen, daß ein vollstreckbarer Unterhaltstitel ein "sonstiger Grund" sein kann, es aber ausnahmsweise nicht mehr ist, wenn der Versicherte "zur Zeit seines Todes" die Wirkungen des Titels nach den Grundsätzen der §§ 323, 767 ZPO hätte beseitigen können. Das Unterhaltsurteil des AG Langenberg vom 22. April 1953 ist kein "sonstiger Grund" mehr, weil es dem Versicherten "zur Zeit seines Todes" möglich gewesen wäre, durch ein Urteil auf Grund einer Abänderungsklage gemäß § 323 ZPO den Unterhaltstitel beseitigen oder auf Grund einer Vollstreckungsgegenklage gemäß § 767 ZPO die Vollstreckung aus dem Titel für unzulässig erklären zu lassen. Im Zeitpunkt seines Todes bezog der Versicherte lediglich die Rente wegen Berufsunfähigkeit in Höhe von 167,90 DM monatlich. Dieses Renteneinkommen reichte nicht aus, um damit entsprechend dem Unterhaltsurteil Unterhalt von wöchentlich 5,-- DM (= monatlich rund 21,70 DM) an die Klägerin zu leisten.

Da der Unterhaltstitel kein "sonstiger Grund" mehr war, war der Versicherte der Klägerin nicht zur Unterhaltsleistung aus "sonstigem Grunde" verpflichtet. Die Beklagte hatte deshalb der Klägerin keine Hinterbliebenenrente gemäß § 1265 Satz 1 zweite Alternative RVO zu gewähren.

III

Ob der Klägerin auf Grund des Art. 1 § 1 Nr. 27, Art. 5 §§ 4 Abs. 2 Buchst. a, 6, 10 Abs. 1 Buchst. e des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes - RVÄndG - vom 9. Juni 1965

-6-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

(BGBI I 476) Hinterbliebenenrente nach § 1265 Satz 2 RVO zusteht, war, da es sich um neues Recht handelt, vom Revisionsgericht mit zu prüfen (vgl. Peters/Sautter/Wolff, Komm. zur SGB, § 162 Anm. 5 g, S. III/80 - 68 -). Da jedoch insoweit tatsächliche Feststellungen fehlen, mußte insoweit die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)